

Gebührenordnung

Teil I – Landegebühren

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer enthalten (aktuell 19 %).

Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Drehflügler wird pro 15 Minuten Schwebeflug eine Landegebühr abgerechnet.

Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, sowie bei technischen Notlandungen von allen Luftfahrzeugen. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Bundeslandes ist kein Landeentgelt zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich die Landegebühr nach dem in den Zulassungsunterlagen oder anderen entsprechenden Dokumenten eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.1. Die Landegebühr beträgt:

Höchstabfluggewicht bis	ohne Lärmschutz	mit erhöhtem Lärmschutz
750 kg	7,00 €	5,60 €
1.000 kg	9,50 €	7,60 €
1.200 kg	12,00 €	9,60 €
1.400 kg	15,00 €	12,00 €
1.600 kg	20,00 €	16,00 €
2.000 kg	25,00 €	20,00 €
3.000 kg	40,00 €	32,00 €
4.000 kg	50,00 €	40,00 €
5.000 kg	60,00 €	48,00 €

Liegt das Höchstabfluggewicht bei mehr als 5.000 kg, werden pro angefangenen 1.000 kg jeweils 15,00 € (mit erhöhtem Lärmschutz 12,00 €) berechnet.

Die Einräumung ermäßigter Landeentgelte für lärmgeminderte Luftfahrzeuge („mit erhöhtem Lärmschutz“) setzt voraus, dass vor der Ausstellung der Landeentgelt-Quittung bzw. -Rechnung unaufgefordert eine Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass das Luftfahrzeug die erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung erfüllt.

- 2.2. Für Schul- und Einweisungsflüge können Ermäßigungen in Höhe von bis zu 50 Prozent gewährt werden, sofern Start und Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen. Diese ermäßigte Landegebühr beträgt:

Höchstabfluggewicht bis	Ohne Lärmschutz	Mit erhöhtem Lärmschutz
750 kg	4,50 €	4,00 €
1.000 kg	5,00 €	4,50 €
1.200 kg	6,00 €	4,80 €
1.400 kg	7,50 €	6,00 €
1.600 kg	10,00 €	8,00 €
2.000 kg	12,50 €	10,00 €
3.000 kg	20,00 €	16,00 €
4.000 kg	25,00 €	20,00 €
5.000 kg	30,00 €	24,00 €

Liegt das Höchstabfluggewicht bei mehr als 5.000 kg, werden pro angefangenen 1.000 kg jeweils 7,50 € (mit erhöhtem Lärmschutz 6,00 €) berechnet.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrtschule) durchführt und die zum Erwerb des Luftfahrerscheines oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Wird beim Schulflug eines Segelflugzeuges, der den im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen entspricht, ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenordnung gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung im Sinne der JAR-FCL 1, Abschnitt „F“ durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum „Vertrautmachen“ mit einem Luftfahrzeug.

Für die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung sind beweiskräftige Dokumente (Flugbuch, Ausbildungsvertrag, etc.) vorzulegen.

2.3. Für am Flugplatz Rotenburg (Wümme) ansässige Piloten kann eine jährliche Landegebührenpauschale vereinbart werden. Die Kosten für die Pauschale belaufen sich auf das 45-Fache der normalen Landegebühren für das schwerste von dem jeweiligen Piloten geflogene Fluggerät.

Bei Flugschülern belaufen sich die Kosten für die Pauschale auf das 60-Fache der (ermäßigten) Landegebühren für das schwerste von dem jeweiligen Piloten geflogene Fluggerät.

Teil II – Abstellgebühren

1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer enthalten (aktuell 19 %).

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in den Zulassungsunterlagen oder anderen entsprechenden Dokumenten eingetragenen Höchstabfluggewicht. Für eine Abstellung von insgesamt höchstens sechs Stunden zwischen Landung und Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.1. Die Abstellgebühr auf dem Vorfeld beträgt je angefangene 24 Stunden:

Höchstabfluggewicht bis	Gebühr
1.000 kg	4,00 €
1.200 kg	5,00 €
1.400 kg	6,00 €
1.600 kg	7,00 €
2.000 kg	8,00 €
3.000 kg	10,00 €
4.000 kg	12,00 €
5.000 kg	14,00 €

Liegt das Höchstabfluggewicht bei mehr als 5.000 kg, werden pro angefangenen 1.000 kg jeweils 2,00 € berechnet.

- 2.2. Für dauerhaft in Rotenburg (Wümme) stationierte Luftfahrzeuge ermäßigt sich die Abstellgebühr um 50 %, sofern eine monatliche Abrechnung vereinbart wurde. Für Hallenbesitzer bzw. -mieter ist die Abstellgebühr mit der Pacht bzw. Miete abgegolten.

Teil III – Flugbetrieb außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten / Landebahnbefuerung

1. Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (PPR – Prior Permission Required) wird ein Zuschlag in Höhe von 30,00 € (inklusive Umsatzsteuer) zusätzlich zu den Lande- und Abstellgebühren erhoben.

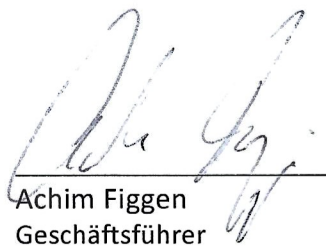
Für bestellte Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ist auch dann der Zuschlag zu entrichten, wenn der Flug nicht durchgeführt und der Flugplatz somit vergeblich geöffnet wurde.

2. Für die Nutzung der Landebahnbefuerung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € (inklusive Umsatzsteuer) erhoben.

Teil IV – Gültigkeit

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bislang gültige Gebührenordnung vom 1. Januar 2019.

Rotenburg (Wümme), 1. Januar 2023



Achim Figgen
Geschäftsführer
Flugplatz Rotenburg (Wümme) GmbH

*genehmigt mit Bescheid
vom 16. 11. 2022*


Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 62 - Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg